



1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Firma „Feinkost Kombinat – Inhaber Steven Säuberlich“ (im Folgenden „Auftragnehmer“) und dessen Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“). Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Solche werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen. Die AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen.

2. Angebot

Angebote in Preislisten, Prospekten, Katalogen, Internet usw. sind unverbindlich. Angebote verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen einer Frist von 10 Werktagen nach ihrem Zugang unter Einschluss dieser Geschäftsbedingungen in Textform vom Auftraggeber angenommen werden. Mündliche oder fernmündliche Angebote gelten nur, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Beschaffensvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Produktbeschreibungen, Abbildungen und Muster stellen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Beschaffensvereinbarung dar. Geringfügige Abweichungen und Änderungen gegenüber Produktbeschreibungen, Abbildungen und Mustern sind zulässig. Dies gilt insbesondere bei Einsatz von Produkten mit saisonal stark schwankenden Preisen.

Dem Auftragnehmer steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder schlüssig durch Leistungserbringung, anzunehmen.

Kataloge, Preislisten und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit mit Erscheinen einer Neuausgabe.

Wiederholte, vom Auftraggeber veranlasste Angebotsänderungen sind nach der dritten Änderung von dem Auftraggeber zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem jeweiligen mit der Änderung verbundenen Aufwand des Auftragnehmers. Für von dem Auftraggeber beauftragte Übersetzungen der Angebote des Auftragnehmers in eine andere Sprache als Deutsch wird eine Übersetzungspauschale berechnet in Höhe von 50,00€ pro 1.000 Zeichen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Produkte und Zutaten bei nicht verschuldeten Lieferengpässen durch solche zu ersetzen, die dem ausgewählten Produkt am nächsten kommen.

3. Rahmenbedingungen

Um eine sorgfältige Vorbereitung zu ermöglichen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber dabei eine höhere oder niedrigere als die vereinbarte Teilnehmerzahl mitteilt, wird diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer dem schriftlich zustimmt. Stimmt der Auftragnehmer zu, richtet sich die Abrechnung nach der neuen Vereinbarung (ggf. mit zusätzlichen Aufwendungen). Ein Anspruch des Auftraggebers auf Zustimmung besteht nicht.

Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche hierdurch entstanden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Reserviertes Mietgut steht dem Auftraggeber nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt. Geringfügige Abweichungen und Änderungen gegenüber Produktbeschreibungen, Abbildungen und Mustern sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar sind.

Jede Art von Werbung, Information, Einladungen, durch die ein Bezug zum Auftragnehmer, insbesondere durch Verwendung von Namen und/oder Logo, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

4. Preise & Zahlung

Alle Preise in Katalogen, Listen, Internet und Angeboten verstehen sich, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, als Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. und exklusiv eventueller öffentlich-rechtlicher Abgaben. Erhöhungen der MwSt. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage, so hat der Auftragnehmer das Recht Preiserhöhungen bis maximal 15% vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen.

Für jede Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu zahlen. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Auftraggeber eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers zu verlangen, welche beim Auftragnehmer binnen 5 Werktagen ab schriftlicher Auftragserteilung oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, spätestens 2 Werktage vor Veranstaltung eingehen muss. Die Restzahlungen zzgl. der Vergütung für Sonder- und Mehrleistungen, werden innerhalb einer Woche nach Veranstaltung in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind ohne Abzüge zahlbar und fällig nach Rechnungseingang. Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt den Auftragnehmer, alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100% der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche berechtigt, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind, eine

entscheidungsreife Gegenforderung betreffen, vom Auftragnehmer unbestritten sind oder bezüglich derer der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich der Aufrechnung zugestimmt hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht ebenfalls nur in diesen genannten Fällen.

5. Lieferbedingungen

Der Transport erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht über mit der Auslieferung ab Firmensitz des Auftragnehmers. Im Lieferpreis bereits enthalten ist die Entladung und Beladung des KFZ sowie die Übergabe des Mietguts hinter die 1. Tür der Location ebenerdig, sofern die Tür direkt und ohne weite Rollwege erreichbar ist. Zur korrekten Lieferung bedarf es zudem einer Eingangstür von mindestens Breite 1m x Höhe 2,0m und einer LKW-tauglichen Zufahrt. Kosten für anfallende Mehrarbeit werden im Angebot separat berechnet oder im Nachhinein nach tatsächlichem Aufwand angemessen abgerechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass Transportwagen, auf denen das Mietgut angeliefert wird, vor Ort bleiben. Diese Transportwagen sind stapelbar und benötigen somit wenig Platz. Sollten die Transportwagen / Leergut nicht vor Ort gelagert werden können, so wird diese zusätzliche Dienstleistung (Transport- und Lagerlogistik) angemessen berechnet.

Der Veranstaltungsort/ Lieferort muss frei zugänglich sein, eventuelle Wartezeiten werden auf Basis einer Nachkalkulation angemessen berechnet. Grundsätzlich sind die angebotenen Artikel nicht wetterfest (außer sie sind besonders gekennzeichnet). Bei einem Outdooreinsatz kann es unter Umständen zu Schäden durch z.B. Feuchtigkeit führen. Daraus entstehende Kosten müssen in Rechnung gestellt werden. Bei Outdoor- Veranstaltungen ist das Equipment vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Genannte Termine für die Erbringung der Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart. Bei Lieferverzug muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Insbesondere verspätete Anlieferung infolge von Verkehrsstaus, Unfall, Betriebsstörung, Streik, Stromausfall u. ä. stellen Fälle höherer Gewalt dar, bei der ein Lieferverzug nicht eintritt.

7. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie sachdienlich oder vom Auftraggeber gewünscht sind und durch den Auftragnehmer erfüllt werden können. Solche Änderungen stellen auch keinen Mangel dar. Offensichtliche Mängel sind bei Übergabe sofort zu rügen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Spätere Reklamationen können wegen fehlender Überprüfbarkeit nicht mehr akzeptiert werden. Versteckte Mängel sind innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis schriftlich zu rügen. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Das Gewährleistungsrecht erlischt gänzlich, wenn die Mängelrüge verspätet erfolgt oder bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht werden. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Austausch der Ware nach eigenem Ermessen. Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind. Eine Gewährleistung für eingebrachte Gegenstände wird nicht übernommen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße

Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Ware.

8. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Ausnahmsweise haftet der Auftragnehmer für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden, die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen (in diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt) oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Eine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch den Auftragnehmer eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

Für Schäden, die durch Gäste verursacht wurden haften die Gäste in vollem Umfang. Bei Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, entsteht keine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Auftragnehmer. Hiervon ausgenommen sind Schäden, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Gast ist verpflichtet alles Machbare zur Schadensbegrenzung beizutragen und somit Schaden und Störungen gering zu halten.

9. Stornierungen & Kündigungen

Nach Auftragsbestätigung sind Änderungen des Vertragsgegenstandes ausgeschlossen.

Bei Stornierungen, im Falle der Kündigung des Vertrages seitens des Auftraggebers bzw. für den Fall, dass die Leistung des Auftragnehmers ohne Kündigung vom Auftraggeber nicht angenommen wird, hat der Auftraggeber – vorausgesetzt der Auftragnehmer hat für die Stornierung / Kündigung / fehlende Inanspruchnahme keinen wichtigen Grund gegeben – 50% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises zu zahlen, wenn die schriftliche Stornierung zwischen 89 und 30 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes dem Auftragnehmer zugeht. 70% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises sind zu zahlen, wenn die schriftliche Stornierung zwischen 29 und 10 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes dem Auftragnehmer zugeht und 90% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung weniger als 10 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes dem Auftragnehmer zugeht. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch, wenn ihm die schriftliche Stornierung bis (einschließlich) 90 Tage vor Beginn des Leistungszeitraumes zugeht. Bereits für den Auftrag gekaufte Waren sind ebenfalls zum üblichen Verkaufspreis zu erstatten und werden nicht dem Kunden übergeben. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass im Einzelfall ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Statt der Pauschale kann der Auftragnehmer die ihm zustehende Vergütung auch konkret berechnen.

Der Auftragnehmer ist nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB) bzw. zur Kündigung des Vertrages (§ 314) berechtigt, wenn

- a) der Auftraggeber eine fällige Leistung nicht erbringt.
- b) die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, Streik oder anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände unmöglich ist.
- c) der Auftraggeber irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht.
- d) der Auftraggeber Namen und Logo des Auftragnehmers mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung gebraucht.
- e) der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit

oder das Ansehen des Auftragnehmers in der Öffentlichkeit gefährden kann. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von der Ausübung des Rücktritts / der Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsaufhebung durch den Auftragnehmer begründet keine Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz eines ihm entstandenen Schadens und der von ihr getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

10. Obhutspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die überlassenen Gegenstände wie Platten, Gläser, Geschirr usw. pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurück zu geben. Fehlmengen, Beschädigungen und Bruch gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Verlust und/oder Beschädigung haftet der Auftraggeber auf Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Es wird ausdrücklich auf die Genießbarkeits-/Haltbarkeitsgrenze der zur Verfügung gestellten Lebensmittel hingewiesen. Ausgelieferte Speisen sollten nicht über die vorgegebene Zeit ungekühlt zum Verzehr bereitgehalten werden. Für den unsachgemäßen Umgang mit Ware, die den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers verlassen hat, kann keine Verantwortung übernommen werden.

11. Personal

Bei allen Aufträgen wird das Personal, wie z.B. Köche, Servicekräfte u.a. gesondert berechnet. Die Preise basieren auf den nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässigen werktäglichen Arbeitszeiten für Arbeitnehmer. Ab einer Arbeitsschicht von 8, maximal 10 Stunden muss eine zweite Schicht eingesetzt werden. Hierdurch entstehende Mehrkosten (Reisekosten, Spesen pp.) werden angemessen nach Aufwand berechnet und sind vom Auftraggeber zu zahlen. Sonderabreden und Ausnahmen entnehmen sie bitte dem jeweiligen Individualangebot. Der Auftragnehmer haftet nur für eigenes und von ihm selbst gestelltes Personal. Für Servicekräfte des Auftraggebers wird keinerlei Haftung übernommen.

12. Datenspeicherung

Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV gem. § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Erfüllung- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz der Firma des Auftragnehmers. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.